

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 44/2007

Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in der Stadt Itzehoe

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Spreng V) in der Neufassung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVObI. SH S. 269) in der z. Z. gültigen Fassung wird zum Schutz der besonders brandempfindlichen weich gedeckten Gebäude (Reetdachhäuser) angeordnet:

Das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 wird für den Bereich der Stadt Itzehoe wie folgt erweitert:

Am 31. Dezember und 01. Januar dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 nur nach folgender Maßgabe verwendet werden:

1. Raketen dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 180 m Entfernung von Gebäuden mit weicher Bedachung abgebrannt werden.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 50 m von Gebäuden mit weicher Bedachung abgebrannt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198), wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein evtl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um der Abwendung der Brandgefahr von weich gedeckten Dächern den Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen, das neue Jahr mit einem Feuerwerk zu begrüßen, das durch die Anordnung nur geringfügig eingeschränkt wird. Ordnungswidrig handelt gemäß § 46 Ziff. 9 der I. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, 25524 Itzehoe, Widerspruch eingelegt werden. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Itzehoe, 19.12.2007

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister
Rüdiger Blaschke